

# Satzung über die Durchführung des Zulassungsverfahrens bei der Studienplatzvergabe für den Masterstudiengang Geographie: Bildung für nachhaltige Entwicklung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 30. Mai 2014

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Satzung:

## § 1 Geltungsbereich

In dem Masterstudiengang Geographie: Bildung für nachhaltige Entwicklung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt wird, sofern dieser zulassungsbeschränkt ist, die Zulassung sowohl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger als auch der Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester durch ein Zulassungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung geregelt.

## § 2 Zuständigkeit

- (1) <sup>1</sup>Für das Zulassungsverfahren wird die durch Satzung der Universität für das jeweilige Studienjahr festgelegte Zulassungszahl zugrunde gelegt. <sup>2</sup>Wenn die Zahl der Studienbewerberinnen und Studienbewerber die Zahl der zu vergebenden Studienplätze übersteigt, wird das Zulassungsverfahren nach den Bestimmungen dieser Satzung durchgeführt.
- (2) <sup>1</sup>Für die Planung und Durchführung des Zulassungsverfahrens ist der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Geographie: Bildung für nachhaltige Entwicklung gemäß der Prüfungsordnung (PO) dieses Studiengangs in der jeweils gültigen Fassung zuständig. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet das Verfahren.

## § 3 Bewerbungsmodalitäten für das Zulassungsverfahren

- (1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zum Zulassungsverfahren ist mit allen erforderlichen Unterlagen bis zu einem jährlich vom Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Geographie: Bildung für nachhaltige Entwicklung verbindlich festgelegten Termin (Ausschlussfrist) für den Studienbeginn im Wintersemester bei der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt zu stellen. <sup>2</sup>Dem Prüfungsausschuss obliegt die Veröffentlichung des Termins, bis zu dem der Antrag auf Zulassung zu stellen ist. <sup>3</sup>Abweichend von den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches verlängert sich die Antragsfrist nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages (Art. 31 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG).
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag ist mittels des von der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt herausgegebenen Bewerbungsbogens zu stellen. <sup>2</sup>Dem Bewerbungsbogen sind folgende Nachweise beizufügen:
  1. der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 der PO beziehungsweise der Nachweis aller in einem Bachelorstudiengang bisher erbrachten

Leistungen (wobei mindestens 135 ECTS-Punkte erreicht sein müssen), hierbei muss die Bewerberin/der Bewerber mindestens die Gesamtnote 2,90 erreichen,

2. ein Schreiben, aus dem die Motivation für die Wahl des Studiengangs hervorgehen soll,
3. Referenzen, die über die Geeignetheit für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben, darunter sind insbesondere zu verstehen:
  - Nachweise über Berufserfahrungen oder Praktika mit Bezug zur Bildung für nachhaltige Entwicklung
  - Ableistung eines freiwilligen ökologischen Jahres (FÖJ)
  - Bestätigungen über Aktivitäten im Bereich Jugendarbeit
  - Engagement in Vereinen o.ä.
  - Zweites Staatsexamen im Lehramt als zusätzliche Qualifikation im didaktischen Bereich
  - Empfehlungsschreiben von Hochschullehrer/innen
  - hochschulintern oder –extern erbrachte inhaltlich einschlägige Leistungen mit Bezug zur Umweltbildung oder zur entwicklungspolitischen Bildung

#### **§ 4 Zulassungsverfahren**

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss wählt die Bewerberinnen und Bewerber aus den form- und fristgerecht eingegangenen Unterlagen aus. <sup>2</sup>Die Auswahl erfolgt anhand einer Bewertungsskala mit Punkten, wobei ein Punkt der niedrigste Wert ist.
- (2) <sup>1</sup>Für den Nachweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, das Motivationsschreiben nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und die Referenzen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 wird jeweils eine Punktzahl von 1 bis höchstens 20 vergeben. <sup>2</sup>Für die Gesamtnote nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 wird für die Mindestnote 2,9 ein Punkt und für die Note 1,0 werden 20 Punkte vergeben, die weiteren Punkte werden entsprechend verwendet. <sup>3</sup>Die Referenzen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 werden einzeln bewertet und der Durchschnittswert wird ermittelt.
- (3) <sup>1</sup>Vor der Ermittlung der endgültigen Punktzahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers werden die drei Punktezahlen gewichtet. <sup>2</sup>Die Punktzahl für die Gesamtnote der Abschlussprüfung bzw. Durchschnittsnote aller in einem Bachelorstudiengang bisher erbrachten Leistungen wird doppelt gewichtet. <sup>3</sup>Die Punktzahl für das Motivationsschreiben und der Durchschnittswert der Referenzen werden einfach gewichtet.
- (4) Über den Ablauf des Zulassungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die Anzahl der eingegangenen und die der überprüften Bewerbungen sowie die Dokumentation der Auswahlentscheidung ersichtlich sind.

#### **§ 5 Rangordnung der Bewerberinnen und Bewerber**

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss platziert die Bewerberinnen und Bewerber in einer Rangordnung, wobei diejenigen mit der insgesamt höchsten endgültigen Punktzahl die Rangordnung anführen. <sup>2</sup>Bewerberinnen und Bewerber mit gleicher Note müssen dabei den gleichen Rang zugewiesen bekommen, wobei in dem Fall, dass die Zahl der Studienplätze nicht ausreicht, das Los zwischen den gleichrangigen Bewerberinnen und Bewerbern entscheidet. <sup>3</sup>Diese Rangordnung ist maßgeblich für die Zulassung zum Studiengang Geographie: Bildung für nachhaltige Entwicklung.
- (2) <sup>1</sup>Die in der Rangordnung platzierten Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen schriftlichen Bescheid, in dem die Gesamtzahl der vergebenen Studienplätze sowie die erreichte Platznummer in der Rangordnung aufzuführen ist. <sup>2</sup>Ein ablehnender Bescheid muss die Platznummer des abgelehnten Bewerbers oder der abgelehnten Bewerberin und die

Platznummer des letzten zugelassenen Bewerbers oder der letzten zugelassenen Bewerberin in der Rangordnung enthalten und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen sein.

- (3) Weist der Erstabschluss keine ECTS-Punkte oder keine Note nach dem an der Universität verwendeten Notensystem aus, so entscheidet der Prüfungsausschuss des Studienganges über die Umrechnung in das ECTS-Punktesystem beziehungsweise in die Note nach dem Notensystem der Universität.

### **§ 6 Zulassung in höhere Fachsemester**

Die Zulassung in höhere Fachsemester erfolgt entsprechend den Maßgaben des § 35 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung - HZV) vom 18. Juni 2007 in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 28. April 2010 und 30. April 2014 sowie der Genehmigung des Vertreters des Präsidenten vom 28. Mai 2014 und dem Einvernehmen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 13. Januar 2014; Az.: E2-H2413.3.EIC-10b/26268/13.

Eichstätt/Ingolstadt, den 30. Mai 2014



Thomas Kleinert  
Vertreter des Präsidenten

Diese Satzung wurde am 30. Mai 2014 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. Mai 2014